

Satzung des Vereins: „Kreuz&Quer e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kreuz&Quer e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 08118 Hartenstein.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Religion
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge oder religiös Verfolgte
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Planung, Durchführung und/oder Unterstützung von Aktivitäten für Jugendliche und junge Erwachsene
 - Durchführung und/oder Unterstützung von Veranstaltungen mit und für Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund
 - Planung, Durchführung und/oder Unterstützung von Benefizveranstaltungen
 - Pflege des Liedguts
 - Durchführung von Sprachkursen für Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund
 - Förderung, Planung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Planung, Durchführung und/oder Unterstützung von Veranstaltungen, die Informationen über unsere Heimat zum Inhalt haben (z.B. Geschichte unseres Ortes, Pilzwanderung in heimischen Wäldern,...)
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der oben genannten Ziele
 - Mit allen aufgeführten Aktivitäten verfolgen wir das Ziel, christliche Werte zu fördern

§ 3 Selbstlosigkeit/ Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz in der derzeit geltenden Fassung maßgebend.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Mitgliederstruktur
 - (2.1) Ordentliche Mitglieder:
 - alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Ehrenmitglieder mit Stimmrecht, ohne Verpflichtung zur Beitragsleistung
 - (2.2) Fördermitglieder:
 - alle Mitglieder ohne Stimmrechte, ohne Haftpflichten und Beitragspflichten
 - Jugendorganisation (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr)
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand binnen 3 Monaten.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann hiergegen durch den Antragsteller auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung Widerspruch einlegt werden.

Lehnt die Versammlung das Ersuchen ebenfalls ab, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den schriftlichen Antrag auf Austritt des Mitgliedes nach Bestätigung des Vorstandes
 - durch Tod
 - durch Ausschluss durch den Vorstand
 - wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele Vereins verstößt
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt

In allen Arten des Austritts erfolgen keine Rückerstattungen der Beiträge.
- (5) Bei Ausschluss durch den Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierfür gilt eine Frist von 6 Wochen, die mit schriftlicher Ausschlussmitteilung des Vorstandes zu laufen beginnt. Im Falle eines Widerspruchs des betroffenen Mitgliedes wird bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden.

- (6) Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt.
Die Mitglieder haben Veränderungen ihrer Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Den Mitgliedern können entstandene und belegte Aufwendungen erstattet werden.
- (8) Eine Erstattung des Verdienstausfalls ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:
 - jährlich 60,00€
 - monatlich 5,00€
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 1. des neuen Kalenderjahres bzw. der anteilige Beitrag des Eintrittsjahres am 1. des auf den Eintritt folgenden Monats nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (3) Über Teilzahlungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 2. Quartal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 45% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Post oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

Satzung des Vereins „Kreuz&Quer e.V.“

- (4) Der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung beigelegt.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahme von Darlehen
 - Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Mitgliederversammlungen sind dem Grundsatz nach nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung behält sich vor unter bestimmten Voraussetzungen die Sitzung öffentlich stattfinden zu lassen.
- (10) Nichtmitgliedern kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung auf Antrag gestattet werden. Die Mitglieder entscheiden bei der jeweiligen Sitzung über die Teilnahme des Nichtmitglieds.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (12) Über die Mitgliederversammlung sind in dreifacher Ausfertigung Protokolle anzufertigen und von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus minimal 3, maximal 5 Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach §26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Vorstandsgeschäftsordnung in seiner ersten Sitzung. Die Vorstandsgeschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Verein wird nach §26 BGB durch den/die Vorsitzende(n) oder einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder soll der Vorstand bis zur o.g. Vollzahl besetzt werden, kann der Vorstand einstimmig, für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Ersatz-bzw. Ergänzungsperson aus dem Kreis der Mitglieder bestimmen.
- (8) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (11) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für den Erwerb von Grundeigentum die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
- (12) Der Vorstand kann Auslagenersatz und gegebenenfalls eine pauschale Entschädigung für Verdienstauffälle erhalten.
Letzteres muss belegsicher nachgewiesen werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Mit Gültigkeit dieses Paragraphen wird für die erste Wahlperiode ein Rechnungsprüfer für ein Jahr gewählt, der andere Rechnungsprüfer für zwei Jahre.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für Freizeit und Erholung e.V. Hartenstein“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Der „Verein für Freizeit, Erholung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren e.V. Hartenstein“ ist im Registergericht „Amtsgericht Chemnitz“ unter der Registernummer: VR 70559, eingetragen.